

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/279/2013/II-EB
Einreicher:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	04.11.2013				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	19.11.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.11.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.11.2013				
Stadtrat	öffentlich	11.12.2013				

Titel:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung), Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Der Neufassung der in Anlage 3 vorliegenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) wird zugestimmt.
2. Die Neufassung der in Anlage 4 vorliegenden Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	GO LSA KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	

Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Nußbeck
Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Die Stadt Dessau-Roßlau ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA /AbfG. Sie ist damit verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

Auf der Grundlage der Abfallgebührenkalkulation für den Zeitraum 2014-2016 (DB/BV/278/2013/II-EB) werden für Leistungen der Abfallentsorgung Gebühren in Form einer **Abfallgrundgebühr** nach einem Personenmaßstab (Grundpauschale) zuzüglich **Leerungsgebühren** für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und bei Bedarf Gebühren für Sonderleistungen erhoben.

Ab 01.01.2014 wird ein elektronisches Behälteridentifikationssystem in der Abfallwirtschaft genutzt, das bisherige Banderolensystem wird abgelöst. Damit werden die Leerungen der Abfall-/ bzw. Wertstoffbehälter automatisch registriert und zur Abrechnung verwendet.

Für die Leistungserbringung der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt die Stadt die Abfallgebühren (Abfallgrundgebühr, Leerungsgebühren, Gebühren für Sonderleistungen) jährlich mit Bescheid fest. Für alle anderen Entsorgungsleistungen erhebt der Eigenbetrieb Stadtpflege Entgelte, die in der Entgeltordnung festgeschrieben sind, dazu zählen z. B. Serviceleistungen bei der Bereitstellung von Abfallbehältern, Containerdienstleistungen und die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) sowie die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau wurden zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2011 geändert.

Mit der Einführung des elektronischen Identifikationssystems und der damit verbundenen Ablösung der Kübelmarken, Aufkleber und Wertmarken sollte gleichzeitig das Erhebungsverfahren für die Abfallgebühren effizienter realisiert werden.

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält dazu entsprechende Regelungen.

Die Gegenüberstellung der neuen Abfallgebührensatzung zu den bisherigen Regelungen finden Sie in der Anlage 2 dieser Beschlussvorlage.

Neben redaktionellen Änderungen und rechtlichen Aktualisierungen sollen im Folgenden die wesentlichsten inhaltlichen Änderungen der Abfallgebührensatzung konkret erläutert werden.

§ 1 Allgemeines

Im Absatz 1 wurde die neue Gebührenstruktur

- Abfallgrundgebühr
- Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und
- Gebühren für Sonderleistungen

definiert. Letztere wurde bisher separat als Entgelt erhoben und erscheint neu mit auf dem Abrechnungsbescheid.

§ 2 Leistungen nach der Entgeltordnung

Für die Entleerung von Restabfallbehältern aus Haushaltungen, die zusätzlich zu den Pflichtkübeln erfolgte sowie die Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle, die zusätzlich zur Grundversorgung erfolgte, wurden bisher Entgelte nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.

Das ändert sich ab 01.01.2014 dahin gehend, dass für die Entleerung von Restabfallbehältern und Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus Haushaltungen einheitlich Gebühren erhoben werden.

Neu in die Entgeltordnung aufgenommen wurden folgende Leistungen:

- Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus Gartensparten durch eine Saisontonne,
- Entleerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe) und
- Beseitigung von Kleinmengen von schadstoffhaltigen Abfällen nach § 10 des AbfG LSA aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 3 Gebührenschuldner

Die Definition des Gebührenschuldners wurde lediglich konkretisiert und an die vorliegenden Regelungen in der Straßenreinigungsgebührensatzung angepasst.

Eine inhaltliche Neuerung stellt die in Absatz 4 ausgewiesene Möglichkeit der Behältergemeinschaften dar.

Auf Grund der räumlichen Verdichtung in unserer Stadt gibt es zahlreiche Behälterstandplätze im Stadtgebiet, die von mehreren Grundstückseigentümern gemeinsam genutzt werden. Bisher gab es hier gesonderte Entsorgungsverträge für die Leerung der Abfall-/ Wertstoffbehälter mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege.

Zukünftig sollen diese Verträge als sogenannte „**Behältergemeinschaften**“ geführt werden.

Unter welchen Voraussetzungen werden diese zugelassen?

Die konkrete Ausgestaltung der Vorgaben für die Zulassung und Bildung von Behältergemeinschaften wird in der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung (AES) im § 10 Abs. 3 geregelt.

Danach können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Grundstückes (Hausnummer) bzw. bei benachbarten Grundstücken Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle (nur beides) gemeinsam benutzt werden (Behältergemeinschaft). Antragsberechtigt für Behältergemeinschaften sind die Grundstückseigentümer bzw. ihre Beauftragten (z. B. Wohnungsverwaltungen).

Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für private Haushaltungen muss alle innerhalb des Abfuhrzeitraumes regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht der Stadt unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen können. Zur Ermittlung des Behälterbedarfs werden folgende Richt- und Erfahrungswerte angesetzt.

- Restmüll 5-10 Liter/ Person und Woche

- Bioabfall 6 Liter/ Person und Woche.

Bei Behältergemeinschaften ermittelt sich das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen als Summenwert der o. g. Richt- und Erfahrungswerte für Restmüll und Bioabfall in Abhängigkeit von der Anzahl der Personen, die gemeinsam die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter nutzen. Damit soll eine geordnete Entsorgung sicher gestellt werden.

Würde durch die Bildung einer Behältergemeinschaft ein deutliches Missverhältnis in Bezug auf das zur Entsorgung abgeforderte Abfallbehältervolumen entstehen bzw. ist ein solches bei einer Behältergemeinschaft entstanden, kann die Stadt die Bildung der Behältergemeinschaft verweigern, eine Änderung verlangen, diese selbst vornehmen bzw. eine bestehende Behältergemeinschaft auflösen, soweit keine anderen Gründe dagegen stehen.

Zusammenschlüsse zu einer Behältergemeinschaft sind bei der Stadt beim Amt für Stadtfinanzen zu beantragen (Formblatt) und können frühestens zum Ende des Kalenderjahres wieder aufgegeben werden. Erforderlich ist auch die Angabe eines Zustellbevollmächtigten für die Behältergemeinschaft.

Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt bei Behältergemeinschaften ebenfalls entsprechend der tatsächlich registrierten Entleerungen unter Berücksichtigung der Pflichtentleerungen für jeden im Identssystem registrierten Restabfallbehälter über den Abfallgebührenbescheid. Allerdings wird je Behältergemeinschaft ein Pflichtvolumen für Bioabfall von 24 Entleerungen (2 Pflichtentleerungen pro Monat) eines 240-l- Behälters festgelegt.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Für eine bessere Übersichtlichkeit wurde diese neu in einem extra Paragraphen überführt.

Die Abfallgrundgebühr in Höhe von 10,92 EUR/Jahr soll künftig in Form einer fixen Jahresgebühr erhoben werden.

Bisher war diese mit einem Betrag von 14,56 EUR (9,36 EUR zzgl. 5,20 EUR Pflichtkübel) als monatliche Gebühr ausgestaltet. Von der Personenzahl auf dem Grundstück war bisher außerdem das notwendige Mindestvolumen an Biotonnen abhängig. Dies hatte einen erheblichen Änderungsaufwand (2012 gab es in Dessau-Roßlau insgesamt 5790 Wegzüge und Zuzüge und 6328 Umzüge) hinsichtlich der auf einem Grundstück gemeldeten Personen je Monat zur Folge. Das betraf die Erfassung der geänderten Personenzahl, die zusätzliche Bescheiderstellung und Versendung und sowie die notwendigen Änderungsbuchungen und die Forderungsverwaltung.

Bei einem Änderungsbetrag von 0,91 EUR im Monat je Person und dem fehlenden Einfluss auf das Pflichtentleerungsvolumen soll dieser hohe Änderungsaufwand nicht mehr betrieben werden.

Das erscheint auch im Hinblick auf die vom Gesetzgeber aus wirtschaftlichen Gründen im § 14 Abs. 1 KAG LSA fixierte Kleinbetragsregelung gerechtfertigt, wonach davon abgesehen werden kann, kommunale Abgaben, festzusetzen, zu erheben nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 5,00 EUR ist.

Deshalb soll die Abfallgrundgebühr auf der Grundlage der am 31.12. des Vorjahres

auf dem Grundstück gemeldeten Personen jährlich als fixer Betrag erhoben werden. Damit werden Änderungen der Personenzahlen auf den Grundstücken (positive wie negative) künftig erst im Folgejahr wirksam.

Unterjährige Änderungen sind nur bei der Abmeldung durch Eigentümerwechsel vorgesehen.

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Nach der erheblichen Gebührensenkung im Kalkulationszeitraum 2011-2013 (wegen des Vortrags der Kostenüberdeckungen aus Vorperioden) ist eine Erhöhung der Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2014-2016 nicht zu vermeiden. (Hausmüll-, Biomüll-, Sperrmüllentsorgung, Abfallgrundgebühr).

Demgegenüber können die Entsorgungsentgelte der Abfallentsorgungsanlage für Abfälle zur Verbrennung und die Papierkorbentleerungskosten gesenkt werden. Die Entgelte für Containerdienstleistungen bleiben konstant.

Nachfolgend wird der Gebührenvergleich für ausgewählte Positionen der Abfallgebühren nach der Neukalkulation durchgeführt:

	2008-2010	2011-2013	2014-2016	Differenz
Restabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	3,26 €	2,60 €	3,33 €	+0,73 €
Papierkorbentleerung 1 Stück 50-l-Papierkorb	2,00 €	2,22 €	2,17 €	-0,05 €
Bioabfallentsorgung 1 Stück 120-l-Abfallbehälter	2,20 €	1,94 €	2,22 €	+ 0,28 €
Abfallgrundgebühr (Grundpauschale) je EW/Jahr	21,72 €	9,36 €	10,92 €	+ 1,56 €
Sperrmüll (gepresst) für 1 m ³ komplett	48,50 €	27,92 €	35,26 €	+7,34 €
Beseitigungskosten je t für Abfälle zur Verbrennung	138,22 €	140,52 €	138,71€	- 1,81 €
Annahmekosten für ausgewählte mineralische Abfälle zur Verwertung je t	6,92 €	8,80 €	46,04 €	+37,24 €
Annahmekosten für „asbesthaltige Baustoffe – ASN 17 06 05**“	165,69 €	214,18 €	211,58 €	-2,60 €
Annahmekosten für „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03**“	210,47 €	305,80 €	431,40 €	+125,60 €

Hohe Kostensteigerungen sind bei der Beseitigung von gefährlichen Abfällen wie „Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält – ASN 17 06 03**“ zu erwarten. Da diese Abfälle zumeist in Kleinmengen angeliefert werden und keine Andienungspflicht besteht, sind diese Kostenerhöhungen verursachungsgerecht vom Anlieferer zu erheben.

Mit der Änderung der Abfallgebührensatzung und der Entgeltordnung wird

gleichzeitig aktuellen Entwicklungen der Entsorgung im Bereich Biomüll Rechnung getragen, mit dem Ziel die Gebührengerechtigkeit weiter zu verbessern und die Abfallgebühren verursachungsgerechter zu erheben.

Außerdem steht es den Bürgern nach wie vor frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden. Der Antrag kann bei der Stadt Dessau-Roßlau gestellt werden und führt zum Wegfall der Benutzungsgebühren für die Biotonne.

Für die regelmäßige **Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten** wird ab 2014 bei Bedarf eine Saisonbiotonne angeboten. Diese wird in der Zeit von der 16. bis einschließlich 43. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert. Das Entgelt für die Saisonbiotonne (120-l-Saisonbiotonne: 26,00 EUR pro Kalenderjahr, 240-l-Saisonbiotonne: 52,00 EUR pro Kalenderjahr) wird bei Abschluss der Entsorgungsvereinbarung als Vorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr vom Eigenbetrieb Stadtpflege erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigungen

Auch die Möglichkeiten für Gebührenermäßigungen wurden an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

Künftig soll es keine Ermäßigung bei der Abfallgrundgebühr für Personen mehr geben, die in Dessau-Roßlau gemeldet sind, sich aber zum überwiegenden Teil eines Kalenderjahres nicht in Dessau-Roßlau aufhalten.

Die Personenzahl auf dem Grundstück ist nicht mehr maßgebend für die Bemessung der Pflichtentleerungsgebühren für die Restabfallbehälter und die Biotonne.

Die Anzahl dieser Ermäßigungen hat sich wie folgt entwickelt:

2010 331 Fälle

2011 231 Fälle

2012 163 Fälle

2013 bisher 75 Fälle

Die Minderung der Abfallgrundgebühr in Haushalten mit mehr als fünf Personen soll ebenfalls künftig auf Grund des fehlenden Bedarfes (2012 zwei gewährte Ermäßigungen) entfallen.

Die Gebührenbefreiung für die Biotonne bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird beibehalten.

Neu soll auf Antrag die Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters, für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, von grundsätzlich 4 auf 2 reduziert werden können (Ermäßigung von 6,66 EUR je Jahr).

Dieser Ermäßigungstatbestand steht im Einklang sowohl mit der bisherigen Praxis (2 Stück 120-l-Pflichtkübel für Restmüll pro Person und Jahr) als auch mit § 10 Abs. 2 der neugefassten AES, wonach bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, das bereitzustellende Behältervolumen mindestens 4,6 Liter pro Einwohner und Woche für Restabfall beträgt. Mindestens ist für die Überlassung von Restabfällen ein 120 Liter-Behälter zu nutzen. Daher entsprechen zwei Entleerungen eines 120 Liter-Restabfallbehälters auf Grundstücken, auf denen

nur eine Person gemeldet ist, dieser Mindestforderung.

§ 9 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum bleibt das Kalenderjahr.

Die Gebührenschild für die Abfallgrundgebühr und die Vorauszahlungen entstehen wie bisher jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Gebührenschild für die konkreten Leerungsgebühren entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, d.h. die Inanspruchnahme der Leistung wird nun nach Ablauf des Kalenderjahres im Folgejahr konkret abgerechnet.

§ 10 Fälligkeit der Gebührenschild

Gegenüber bisher 4 Fälligkeitsterminen sollen diese auf zwei Fälligkeitstermine am 15. April und 15. September reduziert werden.

Gleichzeitig erhält die Abfallgebührenschild (ähnlich wie bei der Hundesteuerschild) für besondere Härtefälle, auf Antrag die Möglichkeit die Abfallgebühren auch zu 4 Fälligkeiten zu zahlen.

Mit der Reduzierung der Fälligkeitstermine vermindert sich sowohl der Buchungsaufwand, als auch der Aufwand im Forderungsmanagement.

Die Bestimmung dieser neuen Fälligkeitstermine war einerseits zur Realisierung eines effizienten Erhebungsverfahrens (Realisierung der Abrechnung und der Bemessung der neuen Vorauszahlungen vor dem ersten Fälligkeitstermin) im Hinblick auf die Umstellung auf SEPA als auch zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes Stadtpflege notwendig.

So wurde der erste Fälligkeitstermin zwei Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit (15.02.) und der letzte zwei Monate vor der ursprünglichen letzten Fälligkeit (15.11.) gelegt.

Die Fixierung von hier zu den anderen Grundbesitzabgaben (Grundsteuern und Straßenreinigung) abweichenden Fälligkeitsterminen wird als wenig nachteilig bewertet.

Die gemeinsame Abbuchung aller Grundbesitzabgaben ist nach Umwandlung der bisherigen Einzugsermächtigungen in einzelne SEPA-Mandate nicht mehr möglich.

§ 11 Vorauszahlungen / § 12 Gebührenabrechnung/ Pflichtentleerungsgebühr

Die Höhe der Vorauszahlungen für die **Leerungsgebühren der Restabfallbehälter** und der **Wertstoffbehälter für Bioabfälle** bestimmt sich zukünftig nach der Anzahl der im vorangegangenen Jahr in Anspruch genommenen Entleerungen.

Gleichzeitig werden auch mit der neuen Abfallgebührenschild **Pflichtentleerungsgebühren** je Grundstück fixiert.

Anstelle der bisher erhobenen Pflichtbänderolen für **Restabfall (schwarze Tonne)** (2 Stück 120-l-Abfallbehälter pro Person/Jahr) werden ab 2014 mindestens

behälterbezogen 4 Pflichtentleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Quartal) für **jeden** registrierten Restabfallbehälters der Größe von 120l und 240l je Grundstück erhoben.

Wenn für das betreffende Grundstück ein 1100-l-Restabfallbehälter registriert ist, werden je 1100-l-Restabfallbehälter 12 Entleerungen pro Kalenderjahr (jeweils 1 Pflichtentleerung pro Monat) als Abschlagszahlung auf den Erhebungszeitraum mit dem Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Damit gelten für die Anzahl der Pflichtentleerungen als Bemessungsmaßstab die Anzahl und die Größe der auf einem Grundstück registrierten Restabfallbehälter.

Anstelle der bisherigen Jahresaufkleber für die **Biotonne (grüne Tonne)** treten ab 2014 insgesamt mindestens 24 Entleerungen einer 120l-Biotonne als Pflichtvolumen grundstücksbezogen (2 Pflichtentleerungen pro Monat) für die geordnete Bioabfallsorgung pro Grundstück.

Nicht benötigte (aber bereits für das Identsystem registrierte Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter) können an den Eigenbetrieb Stadtpflege zurück gegeben werden. Es ist umgekehrt möglich, bei Bedarf zusätzliche Abfallbehälter zur Abholung bereit zu stellen.

Mindestens ist je Grundstück ein 120 l-Restabfallbehälter vorzuhalten und ein 120 l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle (sofern keine Befreiung wegen Eigenkompostierung besteht). Die Regelungen des neu gefassten § 10 AES (auf die bereits bei den Erläuterungen zu § 3 AGS hingewiesen wurde) hinsichtlich des abzufordernden und zur Benutzung bereitzuhaltenden Abfallbehältervolumen sind zu beachten.

Bei unbewohnten Grundstücken ist die Bereitstellung von Abfallbehältern auf Antrag möglich, sofern regelmäßig Abfall anfällt (sonst Benutzung von Restabfallsäcken). Die Mindestentleerungen für bereitgestellte und im Identsystem registrierte Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfall gelten wie bei bewohnten Grundstücken. Abfallgrundgebühren werden für diese Grundstücke nicht erhoben.

Auch der Änderungsbedarf soll bei den Vorauszahlungen gering gehalten werden. Deshalb sieht die Satzung nur die Änderung bei einer höheren Anzahl von Entleerungen auf Antrag vor. Die abschließende Anpassung erfolgt naturgemäß durch die Abrechnung im Folgejahr.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die tatsächlich über das Identsystem registrierten Entleerungen der Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle und die in Anspruch genommenen Gebühren für Sonderleistungen abgerechnet und mit den bisher festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet. Die daraus resultierende Nachzahlung bzw. Erstattung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Gleichzeitig werden die neuen Vorauszahlungen auf der Grundlage dieser Entleerungen ermittelt.

Im Jahr 2014 werden die Abfallgrundgebühr als fixe Jahresgebühr und die Vorauszahlungen für die Leerungen der Restabfallbehälter und der Wertstoffbehälter für Bioabfälle einmalig mangels Vorjahresdaten in Höhe der

Pflichtentleerungsgebühren mit einem Vorauszahlungsbescheid für das Kalenderjahr von der Stadt festgesetzt und erhoben.

§ 13 Auskunftspflicht

Durch die vorgeschlagene Satzungsgestaltung kann die Meldung der Veränderungen der Personenzahlen auf dem Grundstück entfallen. Gleichzeitig wurde die Meldepflicht der Grundstückseigentümer konkretisiert, um auf dieser Grundlage eine zeitnahe Umstellung der Gebührenpflicht unterjährig realisieren zu können.

Anlagen:

- Anlage 2 Synopse zur neuen Abfallgebührensatzung
- Anlage 3 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
- Anlage 4 Neufassung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 5 Gebührenvergleich zur bisherigen Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau
- Anlage 6 Gebührenvergleich andere Kommunen